

03/2026

Benutzungsordnung für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Aufgrund der Satzung der Gemeinde Nordwalde über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und sonstiger hierfür geeigneter Einrichtungen in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Nordwalde unterhält Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte (nachfolgend „Unterkünfte“ bzw. „Notunterkunft“ genannt) im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung. Das Weisungsrecht, dem jede Benutzerin / jeder Benutzer einer Unterkunft unterworfen ist, wird von den Mitarbeitenden der Gemeinde Nordwalde wahrgenommen.
- (2) Die Benutzer / Benutzerinnen der Unterkünfte übernehmen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Zuweisungsverfügung, der Benutzungssatzung und dieser Benutzungsordnung ergeben. Sie sind verpflichtet, Anordnungen der Gemeinde Nordwalde zu befolgen. Dieses gilt auch für Personen, die sich bereits vor Erlass dieser Benutzungsordnung in den Unterkünften befanden.

§ 2 Betretungsrecht

Die Mitarbeitenden der Gemeinde Nordwalde können alle Räume, Einrichtungen und Anlagen betreten:

- werktags zwischen 7 und 18 Uhr, wenn sachliche Gründe dies erfordern (z. B. Reparaturen, Prüfung des Zustandes, Ablesen von Messgeräten), bei Bedarf auch zusammen mit Handwerkerinnen und Handwerkern,
- jederzeit bei Gefahr im Verzug oder dem Verdacht einer rechtsmissbräuchlichen Nutzung bzw. bei Verstößen gegen diese Hausordnung oder sonstigen ordnungsrechtlichen Gründen.

§ 3 Ordnung

- (1) Jeder Benutzer/Benutzerin hat sich so zu verhalten, dass er andere Benutzer/Benutzerinnen, Nachbarn, den Betrieb der Einrichtung sowie die Ruhe und Ordnung nicht stört. Lärmende Tätigkeiten, die die häusliche Ruhe beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Dies gilt insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr – 07.00 Uhr. Eltern sind für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich.
- (2) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (3) Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit, gleich, welcher Art, werden weder in den Unterkünften noch auf den dazugehörigen Flächen gestattet.
- (4) Dritten ist es nicht gestattet, in den Unterkünften zu übernachten.
- (5) Die Haltung von Tieren ist untersagt.
- (6) Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie sonstige Tonträger sind zu allen Zeiten maximal auf Zimmerlautstärke zu betreiben.
- (7) Duschen ist nur in der Zeit von 07.00 Uhr – 22.00 Uhr gestattet. Dritten ist das Benutzen der Dusche untersagt.
- (8) Die in den Unterkünften befindlichen Waschmaschinen, Wäscheschleudern und dergleichen dürfen bei Benutzung zu keiner Beeinträchtigung der übrigen Hausbewohner führen.
- (9) Offenes Feuer, Grillen sowie das Abhalten von Feierlichkeiten sind in den Unterkünften untersagt.

- (10) Alkoholkonsum sowie das Rauchen – einschließlich Anbau, Lagerung und Konsum von Cannabis u.a. Rauschmitteln – sind in den Unterkünften sowie in unmittelbarer Umgebung untersagt. Bzgl. Cannabis gelten zudem die Bestimmungen des Konsumcannabisgesetzes (KCanG), dessen Einhaltung streng überwacht wird.
- (11) Der Besitz oder das Mitführen von Waffen jeglicher Art oder deren Munition ist in den Unterkünften verboten. Dem gleichgestellt sind Spielzeuge, Waffen- oder Munitionsnachbildungen, die echten Waffen oder echter Munition täuschend ähnlich sind.
- (12) Die Lagerung und Nutzung illegaler Materialien und Substanzen (Hehlerware, Drogen etc.) ist verboten.

§ 4 Sauberkeit

- (1) Die den Nutzern zur Verfügung gestellten Räume, darunter auch die gemeinschaftlich genutzten Räume und die Flure, sind von allen Bewohnern pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
- (2) Die Reinigung des Treppenhauses (Treppenstufen, Schutzgeländer mit Handlauf, Wände, Decken, Beleuchtungskörper, Fenster und Türen) obliegt den Benutzern/Benutzerinnen im wöchentlichen Wechsel. Sie hat mindestens zweimal wöchentlich gründlich zu erfolgen.
- (3) Die Reinigung der Kellerflure, des Fahrradkellers, der Waschküche, der Hauszugänge und der Grünanlagen erfolgt von allen Bewohnern des Hauses im wöchentlichen Wechsel.
- (4) Der mit einer automatischen Waschmaschine ausgestattete Waschraum und der Trockenraum sind nach jeder Benutzung zu säubern, wobei besondere Reinigungssorgfalt auf den Waschautomaten gelegt werden muss.
- (5) Der Mülltonnenunterstand ist stets von allen Benutzern des Hauses sauber zu halten. Müll und sonstiger Abfall gehören in die Mülltonnen und nicht daneben. Glühende oder heiße Asche darf nicht in die Mülltonnen gegeben werden. Die Mülltonnen sind entsprechend dem vorgeschriebenen Inhalt zu befüllen und zu den entsprechenden Abholzeiten an die Straße zu stellen. Evtl. vorhandener Sperrmüll ist entsprechend der Vorgaben der Gemeinde Nordwalde zu entsorgen.
- (6) Hauszugangswege, Haus- und Kellerflure, die bei Durchbringen von Sachen beschmutzt oder beschädigt werden, sind sofort zu reinigen und ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (7) Verunreinigungen in oder an den Notunterkünften müssen die Verursachenden beseitigen. Anderenfalls sind die Kosten der Beseitigung durch Mitarbeiter der Gemeinde oder hinzugezogenen Dritten vom Verursacher zu tragen.

§ 5 Sorgfaltspflichten

- (1) Zur Erhaltung und Pflege der Räume und des Treppenhauses ist eine ausreichende Lüftung und Reinlichkeit auch in der kalten Jahreszeit unbedingt notwendig. Dazu genügt eine kurze, aber intensive Lüftung. Diese – möglichst in Form einer Querlüftung – ist wirksamer als lang andauerndes Öffnen der Fenster, was insbesondere im Winter zur Auskühlung der eigenen und auch der anliegenden Räume führt. Die Entlüftung der Räume in den Unterkünften, vor allem der Küche, darf in keinem Fall ins Treppenhaus gelangen.
- (2) Das stundenlange Lüften von Betten, Kleidungsstücken und dergleichen auf Balkonen und in Fenstern ist zu vermeiden.
- (3) Im Interesse der Gesundheit sind die sanitären Einrichtungen stets sauber zu halten. Haus- und Küchenabfälle sowie Putzlappen oder hygienische Artikel dürfen weder in die Toiletten noch in sonstige Abflüsse hineingebracht werden. Schmutz und Abwässer dürfen nicht in die Dachrinnen o.a. dafür nicht vorgesehene Einrichtungen gegossen werden. Verstopfungen in den Toiletten und Ausgussbecken sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (4) Treppenhaus, Kellerflure, Waschküche und Trockenboden sind keine Abstellräume. Sie dürfen daher nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen, wie Fahrräder, Kinderwagen, Mopeds, Hausrat usw. benutzt werden. Widerrechtlich abgestellte Gegenstände werden ohne weitere Aufforderung durch die zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde kostenpflichtig entfernt.
- (5) Dachfenster sind stets festzustellen und nachts sowie bei stürmischem oder regnerischem Wetter geschlossen zu halten.
- (6) Der Waschraum und der Trockenraum stehen den Bewohnern zur Benutzung zur Verfügung. Das Mitwaschen von Wäsche für Personen, die nicht zum Haushalt gehören, ist untersagt.
- (7) Zum Schutze aller Benutzer/Benutzerinnen sind die Haustüren immer geschlossen zu halten.

- (8) Aus Gesundheitsgründen ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Nordwalde das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Das Parken von Fahrzeugen ist auf den Hausgrundstücken nur in den dazu bestimmten Flächen erlaubt. Ferner ist auch das Waschen der Fahrzeuge auf den Hausgrundstücken und auf den öffentlichen Straßen sowie Reparaturen an Kfz, Ölwechsel oder das Laden von E-Fahrzeugen nicht gestattet.

§ 6

Schaden- und Unfallverhütung

- (1) Flur-, Keller- und Dachbodenfenster sind geschlossen zu halten.
- (2) Die Vornahme von Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft sind nicht gestattet.
- (3) Computer, Fernseher und andere elektrische Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Nordwalde aufgestellt bzw. in Betrieb genommen werden.
- (4) Meldepflichtige Krankheiten sind unverzüglich von den Betroffenen oder anderen Bewohnern, die davon erfahren, der Gemeinde Nordwalde zu melden. Welche Krankheiten meldepflichtig sind, erfahren Sie bei der Gemeinde.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Die Benutzer/Benutzerinnen haben nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses alle eingebrachten persönlichen Gegenstände aus der Notunterkunft vollständig zu räumen und sauber zurückzugeben.
- (2) Die Haus- und Zimmerschlüssel sind entsprechend zurückzugeben. Kosten für Ersatzschlüssel oder notwendigen Ersatz bzw. notwendige Reparaturen der Einrichtungsgegenstände sind vom bisherigen Bewohner im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung zu erstatten.

§ 8

Verstöße

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Nordwalde können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Hausordnung entscheidet die Gemeinde Nordwalde darüber hinaus im Einzelfall über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Hier kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Die Verhängung von Platzverweisen und/oder Hausverboten.
 - b) Die Geltendmachung von Aufwendungsersatz.
 - c) Unterbringung in anderen Räumen, einer anderen Übergangseinrichtung oder Unterkunft.

Nordwalde, 09.07.2026

gez. Hordt
(Bürgermeister)